



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Amt für Integration und Soziales
Abteilung Familie und Gesellschaft / ptM

Rathausplatz 1
Postfach
3000 Bern 8
www.be.ch/gsi

+41 31 636 43 84
ptmassnahmen@be.ch

pädagogisch – therapeutische Massnahmen

Heilpädagogische Früherziehung für blinde und sehbehinderte Kinder

Rechts- grundlage	<p>Das vorliegende Merkblatt stützt sich auf die Verordnung vom 24. November 2021 über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV; BSG 860.22).</p> <p>Die einschlägigen Rechtsgrundlage finden Sie unter www.be.ch/rechtsgrundlagen-fam.</p>
Geltungs- bereich	<p>Die heilpädagogische Früherziehung für blinde und sehbehinderte Kinder ist ein Angebot für Kinder ab Geburt bis am 30. September nach Eintritt in die erste Primarklasse, deren Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder die dem Unterricht in der Volksschule nicht ohne spezifische Unterstützung werden folgen können (Art. 99 und Art. 100).</p>
Leistung	<p>Das Angebot richtet sich an das betroffene Kind, seine Eltern und Bezugspersonen sowie involvierte Fachkräfte. Die heilpädagogische Früherziehung findet im alltäglichen Umfeld des Kindes statt:</p> <p>Die heilpädagogische Früherziehung unterstützt das Kind in seiner Sehentwicklung, der optimalen Nutzung des Sehvermögens durch visuelle Stimulation und Transfer in den Alltag sowie bei der Okklusionstherapie. Sie vermittelt Grundlagen in Orientierung und Mobilität und fördert lebenspraktische Fähigkeiten. Die Förderung erfolgt ganzheitlich und berücksichtigt die Bereiche Wahrnehmung, Bewegung, Denken, Sprach- und Spielentwicklung. In der heilpädagogischen Früherziehung werden Hilfsmittel eingeführt und ihren Umgang trainiert, zudem erfolgen regelmässige Standortbestimmungen und Low Vision-Abklärungen.</p> <p>Die heilpädagogische Früherzieherin unterstützt die Eltern in allen Belangen des Sehens und der ganzheitlichen Entwicklung ihres Kindes und begleitet den Prozess der Einschulung.</p> <p>Die Eltern werden über Kurse und Begegnungsmöglichkeiten mit anderen betroffenen Familien informiert.</p> <p>Für weitere Informationen: Flyer Blindenschule(PDF)</p>
Leistungser- bringerin	<p>Leistungserbringerin ist die Blindenschule Zollikofen / Kompetenzzentrum für Sehförderung.</p> <p>Für weitere Informationen zur heilpädagogischen Früherziehung können Sie sich an Frau Isabelle Bobst, Leitung, wenden: i.bobst@blindenschule.ch / Tel: 079 865 46 80</p>

Bedarfs- ermittlung	<p>Der Bedarf ist von einer anerkannten und unabhängigen Abklärungsstelle auszuweisen (Art. 122). Als anerkannte und unabhängige Abklärungsstelle gelten</p> <ul style="list-style-type: none">- Orthoptistinnen und Orthoptisten- Augenärztinnen und Augenärzte- Neuropädiaterinnen oder Neuropädiater <p>Auch bei einer allfälligen Verlängerung der Bewilligung muss der Bedarf durch die Abklärungsstelle überprüft werden.</p>
Umfang	<p>Der Umfang der heilpädagogischen Früherziehung ergibt sich aus dem besonderen Entwicklungs- und Bildungsbedarf des Kindes und richtet sich insbesondere nach</p> <ul style="list-style-type: none">- den bestehenden Risiken und Ressourcen für Entwicklungs- und Bildungsprozesse- dem Schweregrad des Bedarfs und- der Eignung und Wirksamkeit der Massnahme zur Erreichung der individuellen Entwicklungs- und Bildungsziele (Art. 102). <p>In der Regel wird eine Bewilligung für die heilpädagogische Früherziehung für 1 bis 2 Stunden pro Woche befristet für 1 bis 2 Jahre ausgestellt. Die Blindenschule Zollikofen berücksichtigt bei der Bewilligung der Massnahme den Antrag der Abklärungsstelle und die vorhandenen Kapazitäten.</p>
Verfahren	<p>Das Gesuch um heilpädagogische Früherziehung ist mit dem amtlichen Formular bei der Blindenschule Zollikofen mit einem Bericht einer geeigneten Abklärungsstelle einzureichen. Berichte von bereits konsultierten Ärztinnen und Ärzten, Therapeutinnen und Therapeuten sowie Fachstellen oder anderen Fachpersonen sind dem Gesuch beizulegen, sowie diese damit in Zusammenhang stehen (Art. 121 und Art. 122 Abs. 3).</p> <p>Der Anspruch auf die heilpädagogische Früherziehung entsteht frühestens zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung bei der Blindenschule Zollikofen.</p> <p>Die gesetzliche Vertretung erhält eine Bewilligung für die heilpädagogische Früherziehung im Original und die Abklärungsstelle erhält eine in Kopie.</p> <p>Ein ablehnender Entscheid wird nach Anhörung mit einer beschwerdefähigen Verfügung mitgeteilt (Art. 104).</p> <p>Wird eine Begleitung auf Wunsch der gesetzlichen Vertretung vorzeitig beendet, muss dies der Blindenschule Zollikofen schriftlich mitgeteilt werden.</p>
Aufsicht	<p>Die Aufsicht über das Angebot wird vom Amt für Integration und Soziales, Abteilung Familie und Gesellschaft wahrgenommen. Sie erreichen uns unter ptmassnahmen@be.ch oder telefonisch unter Tel 031 636 43 84.</p>
Beschwerde gegen Ent- scheide der BSZ	<p>Für eine Beschwerde gegen Entscheide der Blindenschule Zollikofen ist die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion zuständig (Art. 2 Abs. Abs. 1 lit.c i.V.m. Art. 63 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 01.08.2023 (VRPG; BSG 155.21).</p>
Finanzierung	<p>Die Heilpädagogische Früherziehung für blinde und sehbehinderte Kinder wird subsidiär durch die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern finanziert. Das Angebot steht demzufolge den Kindern, deren Lebensmittelpunkt sich im Kanton Bern befindet und ihrem Umfeld kostenlos zur Verfügung.</p>
Link	<p>Weitere Informationen finden Sie unter</p> <ul style="list-style-type: none">• www.be.ch/ptm• www.blindenschule.ch